

ANMELDUNG

als Aussteller auf dem NRW-Gemeinschaftsstand auf der Messe
Renewable Energy Industrial Fair (REIF) in Koriyama-City, Fukushima
(13. – 14.10.2021)

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung bis spätestens **16. August 2021** an:
Marius Juschka/Balland Messe-Service GmbH, Fax-Nr.: 0221 50055769
oder per E-Mail an m.juschka@balland-messe.de.

Hiermit melde/n ich/wir unser Unternehmen **verbindlich** zur Teilnahme als Aussteller auf dem
NRW-Gemeinschaftsstand auf der Messe *REIF 2021* an:

Firmenname:

Firmenadresse:

Gründungsjahr (nur Start-ups):

Ansprechpartner für die Messe:

Telefon-Nr: **Mobil:**

E-Mail-Adresse:

Rechnungsanschrift
(falls abweichend von obiger Adresse):

Unser Unternehmen ist ein
 Kleines oder mittelständisches Unternehmen / Start-up.¹

Wir verfügen über eine Repräsentanz in Japan .

BETEILIGUNGSFORMEN UND LEISTUNGEN

1. Ausstellerpaket „Standard“

- ❖ Teilnahme am NRW-Gemeinschaftsstand, Ausstellerfläche: ca. 6 qm
- ❖ Ausstattung: 1 Stehtisch, 2 Barhocker, 1 Seite einer Ausstellerstele für die Unternehmenspräsentation auf Japanisch/Englisch (nach vorgegebenem Layout), 1 Broschürenständer, 1 Papierkorb, 1 Prospekttasche an der Broschürenwand
- ❖ Nutzung des NRW-Kommunikationsbereichs inkl. Getränke für Sie und Ihre Besucher
- ❖ Dolmetscherservice (deutsch/japanisch) für den gesamten Messestand
- ❖ Eintrag im offiziellen Messekatalog
- ❖ Teilnahme am NRW-Messerahmenprogramm
- ❖ Unterstützung bei der Logistik und der Reisebuchung

Kosten: 1.100,- € (Start-ups: 550,- €)

Optional hinzubuchbar: Online-Unternehmenspräsentation im Rahmen des virtuellen NRW-Messeauftritts (Kosten: 200,- €)

2. Ausstellerpaket „Virtuell“

- ❖ Virtuelle Teilnahme am NRW-Gemeinschaftsstand, Ausstellerfläche: ca. 4 qm
- ❖ Ausstattung vor Ort: Tisch, ausgestattet mit Bildschirm, Kamera, Mikrofon, Headset für Videochats, 2 Stühle, Firmenlogo
- ❖ Online-Unternehmenspräsentation im Rahmen des virtuellen NRW-Messeauftritts vor, während und bis zu 6 Monate nach der Messe mit Videochat-Funktion (während der Messezeit)
- ❖ Standbetreuung durch das Personal vor Ort
- ❖ Dolmetscherservice durch eine*n im Vorfeld durch den Aussteller gebriefte*n Dolmetscher*in (nur bei Teilnahme am ‚Invitation Program‘ der Präfektur Fukushima)²
- ❖ Eintrag im offiziellen Messekatalog
- ❖ Virtuelle Teilnahme am NRW-Messerahmenprogramm (soweit technisch umsetzbar)

Kosten: 1.200,- € (Start-ups: 600,- €)

3. Start-ups¹

Start-ups erhalten die Leistungen aus Paket 1) zu einem Preis von **550,- €** und aus Paket 2) zu einem Preis von **600,- €**.

(Die kompletten Leistungen können den Besonderen Teilnahmebedingungen entnommen werden.)

Ich/Wir buche/n folgendes Ausstellerpaket:

- Ausstellerpaket „Standard“** zum Preis von **1.100,- €** bzw. **550,- € für Start-ups**
 - mit Online-Unternehmenspräsentation für zusätzlich **200,- €**.
 - ohne Online-Unternehmenspräsentation.
- Ausstellerpaket „Virtuell“** zum Preis von **1.200,- €** bzw. **600,- € für Start-ups**

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der zu meinem/unserem Unternehmen gemachten Angaben und bestätige/n, die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen der NRW.Global Business GmbH gelesen zu haben und diese vollumfänglich anzuerkennen.

.....
Ort + Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift/en + Firmenstempel

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass entgegen der zu Beginn der Pandemie getroffenen Sonderrücktrittsregelung, die Aussteller nach dem Anmeldeschluss nur noch kostenfrei vom Vertrag zurücktreten können, wenn sich die Lage objektiv durch hoheitliche Regelungen und Maßnahmen verschlechtert und dadurch eine Messeteilnahme unzumutbar oder nicht erlaubt ist (z. B. neue Reisewarnung, Impferfordernis, Quarantänebestimmungen bei Ein- und Ausreise).

NRW-Gemeinschaftsstand REIF 2020 (hier ohne Grafiken)



Abb. Virtueller NRW-Gemeinschaftsstand REIF 2020 (<https://reif2020.nrw>)



¹ Definition Start-up: Unternehmen mit hohem Mitarbeiter-/Umsatzwachstum und/oder (hoch-)innovativen Produkten/Dienstleistungen, Geschäftsmodellen und/oder Technologien, Hauptsitz in NRW, nicht älter als 5 Jahre.

² Unternehmen, die nicht am ‚Invitation Program‘ teilnehmen, können diesen Service gesondert buchen (Preis auf Anfrage).

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB)

für Beteiligungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Messen und Ausstellungen im Ausland

(Stand: 24.11.2020)

1. Veranstalter

Veranstalter der offiziellen Beteiligungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland ist die NRW.Global Business GmbH (nachfolgend: **NRW.Global Business**). Gefördert werden diese Beteiligungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (**MWIDE**).

2. Durchführung und Ausstellungsleitung

NRW.Global Business beauftragt Messedurchführungsgesellschaften (**MDFG**) mit der Planung und Durchführung der offiziellen Landesbeteiligungen. Die MDFG handeln in eigenem Namen und sind an diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (**ATB**) und an die Besonderen Teilnahmebedingungen (**BTB**) gebunden.

3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme sind Unternehmen berechtigt, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, sowie deren ausländischen Niederlassungen und Vertretungen.

4. Vertragsschluss

4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars bei der MDFG unter Anerkennung dieser ATB sowie der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB). Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung für den Aussteller bindend. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

4.2 Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den BTB.

4.3 Der Eingang der Anmeldung wird von der MDFG schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Die MDFG kann in Abstimmung mit der NRW.Global Business Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

4.4 Das angemeldete Unternehmen erhält von der MDFG eine schriftliche Teilnahmebestätigung (Zulassung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Mindestteilnehmerzahl wurde erreicht (siehe Nr. 14.4)
- es ist ausreichend Ausstellungsfläche vorhanden
- das Unternehmen erfüllt die in diesen ATB und den BTB genannten Voraussetzungen
- das Ausstellungsgut entspricht dem Gesamtrahmen und der Konzeption der NRW-Gemeinschaftsausstellung.

Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Der MDFG wird insoweit durch den Aussteller ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB eingeräumt.

4.5 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.6 Mit der Zulassung kommt der Vertrag zwischen der MDFG und dem Aussteller rechtsverbindlich zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag gemäß der Zulassung zustande.

4.7 Der Aussteller erhält nach Genehmigung der Aufplanung einen Plan, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist die MDFG nicht haftbar.

4.8 Die MDFG kann dem Aussteller in begründeten Ausnahmefällen eine andere als die vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, insbesondere wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der MDFG angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und
- dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte die MDFG durch von ihr nicht zu vertretene Umstände, wie eine behördliche Anordnung oder eine Anweisung der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Übersendung der Aufplanung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Aussteller hat im Fall der Flächenreduzierung einen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

4.9 Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der MDFG vor Beginn der Veranstaltung übergeben.

4.10 Die Aussteller werden nach Zuweisung der Standflächen von der MDFG durch Rundschreiben mit Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsstände unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung der Informationen entstehen, hat der Aussteller selbst zu vertreten.

5. Unteraussteller

5.1 Die Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur dann zulässig, wenn alle neben dem Aussteller vertretenen Unternehmen der MDFG als Unteraussteller gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Für die Zulassung von Unterausstellern gelten die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Kriterien.

5.2 Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der MDFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme von Unterausstellern verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Diese Teilnahmebedingungen gelten – soweit anwendbar – auch für Unteraussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

5.3 Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der MDFG auf seinem Stand auf, ist letztere berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller kostenlos zu kündigen und die Standfläche auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Beteiligungsbeitrag wird von der MDFG in Rechnung gestellt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

6.2 Wird die Zahlung trotz Mahnung nicht eingehalten, ist die MDFG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen.

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die MDFG ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber der MDFG vor.

8. Rücktritt / Nichtteilnahme

8.1 Die MDFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die MDFG unverzüglich zu unterrichten,
- die Zulassung aufgrund nicht zutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,
- die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.

Die Folgen ergeben sich aus Nr. 8.3.

8.2 Bis zum Anmeldeschluss ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche kostenfrei möglich.

8.3 Nach der Zulassung ist ein kostenfreier Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller grundsätzlich nicht mehr möglich.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der MDFG nicht anderweitig vermietet werden kann,
- 20 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 500,- € zu zahlen, wenn die Fläche von der Durchführungsgesellschaft anderweitig vermietet werden kann; es sei denn, er weist nach, dass der Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

8.4 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der MDFG wirksam.

8.5 Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nr. 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

9.1 Die Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie die in den BTB genannten Leistungen der NRW.Global Business überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der MDFG maßgebend.

9.2 Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen im Vorfeld mit der MDFG abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der MDFG nicht entspricht, kann von der MDFG auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

9.3 Der Aussteller hat eine Präsenz- und Betriebspflicht für seinen Stand während der Öffnungszeiten. Er ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer (einschließlich des letzten Messtages) zu sorgen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB)

für Beteiligungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Messen und Ausstellungen im Ausland

(Stand: 24.11.2020)

9.4 Hat der Aussteller der MDFG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

10.1 Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit der NRW.Global Business zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der MDFG ausgestellt werden.

Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (**KrWaffKontrG**) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen, dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen, dürfen keinerlei Hinweis auf eine militärische Verwendbarkeit tragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (**BMWi**) oder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (**BMEL**) eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge sind über die MDFG an das BMWi bzw. das BMEL zu richten. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.

Auf Verlangen der MDFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.

10.2 Werden nicht nach Nr. 10.1 zugelassene Waren ausgestellt, kann die MDFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Ware nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Beitragsbeitrags fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht ausgeschlossen.

10.3 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u. a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die NRW.Global Business haftet insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist die MDFG im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung. Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

10.4 Ein Direktverkauf (Einzelverkauf) an Messebesucher ist grundsätzlich nicht gestattet.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Eine Haftung der MDFG hierfür ist ausgeschlossen. Für die expeditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der nordrhein-westfälischen Beteiligung kann die NRW.Global Business auch nach Festlegung der BTB einen Platzspeiditeur verbindlich vorschreiben.

12. Versicherung und Haftpflicht

12.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.

12.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeiträge Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

12.3 NRW.Global Business und die MDFG übernehmen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der NRW.Global Business und der MDFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

12.4 Die Veranstalter der Beteiligung und die MDFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der MDFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

12.5 Mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen stellt der Aussteller NRW.Global Business und die MDFG ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

13. Evaluierung des NRW-Auslandsmesseprogramms

Der Aussteller ist verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – an für die Evaluierung vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen.

14. Vorbehalt

14.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen beinhalten, haben jederzeit Vorrang. Die NRW.Global Business und die MDFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

14.2 NRW.Global Business ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern.

Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstandenen Schäden.

Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 8.3 zweiter Spiegelstrich.

14.3 Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Veranstaltung haften weder die NRW.Global Business noch die MDFG für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen von NRW.Global Business ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird in Abstimmung mit dem MWIDE NRW von NRW.Global Business festgesetzt.

14.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die NRW-Beteiligung nicht durchgeführt werden kann, wenn nicht die **Mindestteilnehmerzahl von 10 Firmen** erreicht wird.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Gerichtsstand ist der Sitz der MDFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der MDFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung von NRW.Global Business eine andere Vereinbarung getroffen wird.

15.3 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Letztere sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

15.4 Alle Ansprüche der Aussteller gegen die MDFG sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von zwölf Monaten, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

Besondere Teilnahmebedingungen (BTB)

(Stand: 2021-07-01)



Für die NRW-Gemeinschaftsbeteiligung auf der Messe REIF, Koriyama/Japan (13. – 14.10.2021)

(Bitte beachten Sie auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der NRW.Global Business GmbH.)

1 Anmeldeschluss

16.08.2021

2 Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungsbeitrages nach Ziff. 3 und 5 werden folgende Leistungen erbracht:

2.1 Allgemeine Leistungen

- 2.1.1 Teilnahme am NRW-Gemeinschaftsstand inkl. Standbau. Einheitliche Rahmengestaltung des Gemeinschaftsstandes gemäß dem Corporate Design-Konzept von NRW.Global Business.
- 2.1.2 Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller vor und während der Veranstaltung durch die beauftragte Durchführungsgesellschaft
- 2.1.3 Beleuchtung, Stromversorgung (100V/10A), einheitlicher Bodenbelag

2.2 Leistungen Ausstellerpaket „Standard“

- 2.2.1 Teilnahme am NRW-Gemeinschaftsstand in Präsenz, Ausstellerfläche: ca. 6 m²
- 2.2.2 Ausstattung: 1 Stehtisch, 2 Barhocker, 1 Seite einer Ausstellerstele für die Unternehmenspräsentation auf Japanisch/Englisch (nach vorgegebenem Layout), 1 Broschürenständer, 1 Papierkorb, 1 Prospekttasche an der Broschürenwand
- 2.2.3 Nutzung des NRW-Kommunikationsbereichs inkl. Getränken
- 2.2.4 Dolmetscherservice (deutsch/japanisch) für den gesamten Messestand
- 2.2.5 Eintrag im offiziellen Messekatalog (für fehlerhafte Einträge wird keine Haftung übernommen)
- 2.2.6 Teilnahme am NRW-Messerahmenprogramm
- 2.2.7 Unterstützung bei der Logistik und der Reisebuchung
- 2.2.8 Optional hinzubuchbar: Online-Unternehmenspräsentation im Rahmen des virtuellen Messeauftritts (siehe auch 3.3)

2.3 Leistungen Ausstellerpaket „Virtuell“

- 2.3.1 Virtuelle Teilnahme am NRW-Gemeinschaftsstand in Präsenz, Ausstellerfläche: ca. 4 m²
- 2.3.2 Ausstattung vor Ort: Tisch, ausgestattet mit Bildschirm, Kamera, Mikrofon, Headset für Videochats, 2 Stühle, Firmenlogo
- 2.3.3 Online-Unternehmenspräsentation im Rahmen des virtuellen NRW-Messeauftritts vor, während und bis zu 6 Monate nach der Messe mit Videochat-Funktion (während der Messezeit)
- 2.3.4 Standbetreuung durch das Personal vor Ort
- 2.3.5 Dolmetscherservice durch eine*n im Vorfeld durch den Aussteller gebriefte*n Dolmetscher*in (nur bei Teilnahme am ‚Invitation Program‘ der Präfektur Fukushima). Unternehmen, die nicht am ‚Invitation Program‘ teilnehmen, können diesen Service gesondert buchen (Preis auf Anfrage).
- 2.3.6 Eintrag im offiziellen Messekatalog (für fehlerhafte Einträge wird keine Haftung übernommen)
- 2.3.7 Virtuelle Teilnahme am NRW-Messerahmenprogramm (soweit technisch umsetzbar)

2.4 Gemietete Standausstattung

Sämtliche Bestandteile des Standes stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

2.5 Individuelle Standausstattung

Die sonstige Ausstattung des Standes, die über oben genannten Leistungen hinausgeht, ist Angelegenheit eines jeden Ausstellers, muss aber mit der Messedurchführungsgesellschaft abgestimmt werden.

3 Beteiligungspreise

- 3.1 Ausstellerpaket „Standard“:
Der Beteiligungspreis beträgt regulär 1.100,- EUR. Start-ups zahlen 550,- EUR.

- 3.2 Ausstellerpaket „Virtuell“:
Der Beteiligungspreis beträgt regulär 1.200,- EUR. Start-ups zahlen 600,- EUR.
- 3.3 Für das Ausstellerpaket „Standard“ kann optional eine Online-Unternehmenspräsentation im Rahmen des virtuellen Messeauftritts vor, während und bis zu 6 Monate nach der Messe hinzugebucht werden.
Preis: 200,- EUR.

4 Transport von Ausstellungsstücken, Werbematerial, Broschüren etc.

NRW.Global Business beauftragt bei Bedarf eine Spedition mit dem Messe-transport. Es besteht für die Aussteller des NRW-Gemeinschaftsstands die Möglichkeit, sich an dem Transport zu beteiligen. Die Aussteller werden rechtzeitig von der beauftragten Spedition angeschrieben und über den Ablauf des Sammeltransports informiert. Dem Aussteller steht es frei, sich dem Sammeltransport anzuschließen oder in Eigenregie eine andere Spedition für seinen Transport zu wählen.

Bei einer Beteiligung am Sammeltransport werden die Kosten auf alle Beteiligten anteilmäßig umgelegt. Die anteiligen Kosten werden den Beteiligten von der Messedurchführungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

5 Zahlungsbedingungen

Der Beteiligungsbeitrag wird von der Messedurchführungsgesellschaft in Rechnung gestellt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung zu überweisen (siehe Ziff. 6 ATB).

6 Ausstellerstele (nur für Ausstellerpaket „Standard“)

Die ausstellenden Firmen werden mit einem gesonderten Formular aufgefordert, einen Text und ein Bild für die Ausstellerstele einzureichen. Dieses Formular ist ebenfalls per E-Mail an die Messedurchführungsgesellschaft unter Einhaltung der Einsendefrist zurückzusenden.

7 Organisation der Messedurchführung

Die technisch-organisatorische Durchführung der offiziellen Beteiligungen des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt der von NRW.Global Business beauftragten Messedurchführungsgesellschaft.

Kontakt Ausstellungsleitung:

Anschrift:	Balland Messe-Service GmbH
Ausstellungsleiter:	Marius Juschka
Telefon:	0221 500557628
Telefax:	0221 50055769
E-Mail:	m.juschka@balland-messe.de
Internet:	www.balland-messe.de

8 Firmendaten

- 8.1 Die in der Anmeldung abgefragten Firmenangaben werden in eine Datenbank aufgenommen und dort gespeichert. Sie sind für die Organisation und Durchführung des NRW-Gemeinschaftsstandes erforderlich. Darüber hinaus werden sie verwendet, um gegebenenfalls über weitere Veranstaltungen von NRW.Global Business zu informieren.
- 8.2 Die in den Fragebögen von NRW.Global Business nach der Messe abgefragten Firmenangaben sind für die Messenachbereitung und die anonymisierte Auswertung durch NRW.Global Business notwendig. Sie werden von NRW.Global Business digital erfasst und gespeichert. Die Firmendaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- 8.3 Die Veranstaltung wird fotografisch dokumentiert. Gegebenenfalls werden ausgewählte Fotos der Veranstaltung im Rahmen von Berichten über die Veranstaltung oder zur Illustration von Programmheften veröffentlicht.

Das ausstellende Unternehmen erklärt sich mit der vorgenannten Behandlung seiner Firmendaten einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

9 Gerichtsbarkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

